

**Satzung
des
DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 e. V.
(Stand: Januar 1989)**



Satzung
des
DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 e. V.
(Stand: Januar 1989)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Duisburger Spielverein 1900 e.V. mit Sitz in Duisburg.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister in Duisburg eingetragen. Seine Farben sind schwarz/rot. Als besonderes Vereinszeichen wird das Stadtwappen geführt.

§ 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung, die charakterliche Erziehung, die Förderung des Kameradschaftsgeistes und des Gemeinschaftssinns seiner Mitglieder.
- 2) Er ist frei von politischen, rassischen und religiösen Bindungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes entsprechend § 2 Abs. 1 der gültigen Vereinssatzung.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Abteilungen

- 1) Im Verein werden zur Zeit folgende Abteilungen geführt:
 - a) Fußball in Senioren- und Jugendabteilung
 - b) Frauen-Gymnastik
- 2) Die Errichtung weiterer Abteilungen bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Einnahmen, Ausgaben, Vermögen

- 1) Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von der Vereinskasse verwaltet. Die Mitgliederbeiträge werden entsprechend der Regelung im § 9 vom Verein erhoben, ausgenommen die ihre Beiträge selbst erhebende Jugendabteilung.
- 2) Am Ende eines jeden Quartals ist dem Gesamtvorstand eine Abrechnung vorzulegen, die in die Geschäftsunterlagen des Vereins aufzunehmen ist.
- 3) Über das Inventar des Vereins ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
- 4) Überschüsse aus Veranstaltungen werden Vereinsvermögen.
- 5) Materialien aller Art, die den Mannschaften überlassen werden, werden ebenfalls Vereinsvermögen.

§ 6 Haftung

- 1) Der Verein als selbständiger Vermögensträger haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 2) Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge der Mitglieder und Besucher von Vereinsveranstaltungen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins haften für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die ihnen zur sportlichen Ausübung gemeinschaftlich oder persönlich aufgrund eines Leihverhältnisses überlassen sind, soweit ihnen bei Beschädigung oder Verlust der Geräte oder Ausrüstungsgegenstände Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4) Im Falle der Inbesitznahme durch verbotene Eigenmacht erweitert sich die Haftung auch auf Fälle von leichter Fahrlässigkeit und zufälligem Untergang.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört durch seine Abteilungen den zuständigen Fachverbänden als Mitglied an.

§ 8 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- 1) Jede Person kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Aufnahme Jugendlicher erfolgt durch die Jugendabteilung bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Verein führt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag an den Vorstand und nach Überprüfung seitens des Beirates durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
- 4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung sorgfältig zu beachten. Sie haben nach innen wie nach außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.
- 5) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie das Vereinsvermögen erhalten und die Vereinsanlagen pfleglich behandeln.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, evtl. Adressen-Änderungen der Geschäftsstelle ebenso anzugeben wie Konten-Änderungen bei Teilnahme an Bank-Einzugsverfahren. Bei Nichtbeachtung anfallende Gebühren sind dem Verein zu erstatten.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Höhe der ordentlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird in einer Versammlung kein Beschluß gefaßt, gelten die bis dahin gültigen ordentlichen Beiträge weiterhin.
- 2) Außerordentliche Beiträge beschließt der erweiterte Vorstand. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Bestätigung durch die dem Beschluß folgende Versammlung.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Leistung der ordentlichen Beiträge befreit. Alle übrigen Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der ordentlichen Beiträge ihrer Beitragsklasse verpflichtet.
- 4) Der jeweils gültige Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, und ist ohne Aufforderung jeweils bis zum 31. März jeden Jahres fällig. Auf Wunsch des Mitgliedes kann im Seniorenbereich eine Halbjahreszahlung erfolgen, die dann fürs erste Halbjahr bis zum 15. Februar und fürs zweite Halbjahr bis zum 15. August fällig wird. In diesem Falle wird ein Verwaltungsaufschlag von 3,- DM pro Halbjahr erhoben. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermines des Jahresbeitrages wird ein Verwaltungsaufschlag von 6,- DM erhoben.
- 5) Als normale Form der Beitragszahlung wird das Bank-Einzugsverfahren festgelegt, und zwar als Jahreszahlung anzuwenden zwischen dem 01. Januar und 15. Februar bzw. als ausnahmsweise anzuwendende Halbjahreszahlung jeweils zwischen dem 15. und 30. Januar und dem 15. und 31. Juli jeden Jahres. - Zulässige Ausnahme auf Wunsch des Mitgliedes ist die Begleichung des Beitrages durch Überweisung auf das Vereins-Bankkonto oder eine Bezahlung des Beitrages beim Kassierer. Diese Sonderregelung gilt nicht für Neu-Mitglieder, sondern lediglich als Übergangsregelung für die bisherigen Mitglieder.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluß.

§ 11 Austritt

- 1) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche, eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- 2) Der Austritt wird wirksam mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres. Austrittserklärungen, die bis zum 3. Tag des ersten Monats eines Kalendervierteljahres eingehen, gelten als rechtzeitig abgegeben.
- 3) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes zu entrichten, wobei gemäß § 9 Absatz 4) dieser als Halb- oder Jahresbeitrag zu berücksichtigen ist. Eine Beitrags-Erstattung erfolgt nicht.

§ 12 Ausschuß

- 1) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer einen groben Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze des Vereins oder die Ordnungen der zuständigen Verbände begangen hat,
 - b) wer durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 - c) wer mit der Zahlung von Beiträgen für sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 2) Der Ausschuß wird nach folgender Verfahrensregel durchgeführt:
 - a) Über den schriftlichen Ausschußantrag eines Mitgliedes (Antragsteller) gegen ein Mitglied (betroffenes Mitglied) entscheidet das Ausschußgremium innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Antrages beim Vorstand.
 - b) Das Ausschußgremium ist durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, zur Verhandlung unter Beifügung der Tagesordnung zu laden.
 - c) Das Ausschußgremium setzt sich aus dem Vorstand und drei Ausschußmitgliedern der Abteilung zusammen, der das betroffene Mitglied angehört. Der Antragsteller oder das betroffene Mitglied dürfen nicht Mitglied des Ausschußgremiums sein.
 - d) Der Antragsteller und das betroffene Mitglied, bei Jugendlichen auch dessen gesetzlicher Vertreter, sind zu der Verhandlung innerhalb von 10 Tagen per Einschreiben zu laden.
 - e) Dem betroffenen Mitglied ist während der Verhandlung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
 - f) Nimmt das betroffene Mitglied trotz rechtzeitiger Einladung an der Verhandlung nicht teil, entscheidet das Ausschußgremium nach Recht und Billigkeit.
 - g) Die Entscheidung des Ausschußgremiums ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- h) Gibt das Ausschlußgremium dem Antrag statt, so kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Beirat einlegen.
- i) Zu der Verhandlung vor dem Beirat, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruches stattfindet, sind der Verhandlungsleiter der ersten Verhandlung und das betroffene Mitglied rechtzeitig schriftlich zu laden.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig. Sie muß dem Ausschlußgremium und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- 3) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschlußantrag ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.
- 4) Für Ausschlüsse gem. Absatz 1 c) dieses Paragraphen wegen Beitragsrückstand gilt als vereinfachtes Verfahren, daß dafür zunächst ein mehrheitlicher Beschluß des Gesamtvorstandes ausreicht. Wenn das Ergebnis per eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitgeteilt wird, wird diesem auch die Möglichkeit dargestellt, durch seine schriftliche Mitteilung innerhalb von 4 Wochen an Stelle des vereinfachten Verfahrens wegen Beitragsrückstand das normale Ausschlußverfahren nach Absatz 2) zu fordern. Wenn das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahrnimmt, hat es damit dem Ausschluß zugestimmt.

§ 13 Strafen

Den Strafen für Vergehen gegen die Sportdisziplin oder sonstige Vergehen sind die Strafordnungen der Fachschaften und Verbände zugrunde zu legen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand und
- d) der Beirat.

§ 15 Versammlungen

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

in jedem Jahr

- a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) die Jahresrechnung aufgrund des Kassenprüfungsberichtes abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) über die Satzung, deren Änderung oder Ergänzung sowie über die Auflösung des Vereins zu befinden;

sowie alle zwei Jahre

- d) die Mandatsträger des Vereins zu wählen,
 - e) zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatz-Kassenprüfer zu wählen und
 - f) das Vereinslokal festzulegen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung muß spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins durchgeführt werden.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf eigenen Beschluß mit einfacher Mehrheit oder bei einem Beschluß des erweiterten Vorstandes mit zwei Drittel-Mehrheit oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Angabe des Zweckes und der Gründe beizufügen.
- 4) Die Einladungen zu den Versammlungen müssen mindestens zehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt werden.
- 5) Erweiterungen oder Abänderungen der Tagesordnung sind möglich bei schriftlichem Antrag mindestens acht Tage vor der Versammlung oder durch Initiativantrag vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 6) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches in der folgenden Jahreshauptversammlung zu verlesen ist, es sei denn, diese Versammlung verzichtet durch mit zwei Drittel Mehrheit gefaßtem Beschluß darauf.

- 7) Die Versammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, wenn nicht in der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich die Mehrheit auf die anwesenden Mitglieder.
- 8) Eine Versammlung ist jedoch beschlußunfähig, wenn auf ihr nicht wenigstens ein Zehntel der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Recht zur Teilnahme an den Versammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Jugendliche zu den Versammlungen hinzuzuziehen. Hierdurch wird kein Stimmrecht begründet.

§ 16 Wahlen

- 1) Die Wahl aller Mandatsträger des Vereins wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis schriftlich vorliegt.
- 2) Scheidet ein Mandatsträger während der Amtszeit aus, so hat in der darauffolgenden Versammlung eine Nachwahl stattzufinden. Bis zur Nachwahl wird das Mandat kommissarisch vergeben. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Ein Mandatsentzug ist durch Beschluß des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel zulässig. Der Beschluß ist der nachfolgenden Versammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bei Zustimmung ist eine Nachwahl durchzuführen.
- 4) Alle verliehenen Ämter sind Ehrenämter.

§ 17 Vorstand, seine Aufgaben

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Geschäftsführer und
 - d) dem Schatzmeister.
- 2) Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein in seinen rechtsverbindlichen Geschäften. Ihre Namen sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister innerhalb von vier Wochen nach der Wahl bekanntzugeben.

- 3) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen ein, in welchen er jeweils den Vorsitz führt.
- 4) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs mit Personen, Verbänden und Vereinen, die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung erforderlichen Schriftstücke und Handlungen. Er hat über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen Protokolle zu führen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstatten sowie für das kommende Jahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Er nimmt alle Einzahlungen entgegen und Auszahlungen für Vereinszwecke gegen Quittung vor. Er hat in Abständen von drei Monaten einen ausführlichen Bericht in den Vorstandssitzungen vorzulegen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt in Rechts- und Kassengeschäften des Vereins. Erforderlich sind jeweils zwei Unterschriften.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- 8) Zur Erleichterung bei der Erfüllung und zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Vorstand durch den geschäftsführenden Ausschuß ergänzt.

Diesem gehören an:

- a) der zweite Geschäftsführer,
- b) der Kassierer,
- c) der Sozialwart,
- d) der Pressewart,
- e) der technische Leiter, der durch den Vorstand bestellt wird, und
- f) die Abteilungsleiter (bei Verhinderung deren offiziell bestellte Vertreter).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nehmen an allen Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand und dem geschäftsführenden Ausschuß,
 - b) dem Vorsitzenden des Beirates und
 - c) dem Ehrenvorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein im Rahmen der ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 19 Ausschüsse

- 1) Als ordentliche Ausschüsse bestehen im Verein zur Zeit:
 - a) der Senioren-Fußballausschuß,
 - b) der Jugendausschuß und
 - c) der Gymnastikausschuß,die jeweils von ihrem Abteilungsleiter nach Maßgabe des Vorstandes geleitet werden.
- 2) Zu den Aufgaben der Ausschußmitglieder gehören insbesondere die Betreuung und Begleitung der aktiven Mitglieder sowie die Verwaltung und Verwendung der den Abteilungen zufließenden Gelder.
- 3) Für Sondermaßnahmen ist der Vorstand berechtigt, außerordentliche Ausschüsse zu bilden, deren Sprecher für die Dauer des Bestehens des Ausschusses zum erweiterten Vorstand gehören.

§ 20 Jugend / Jugendleitung

- 1) Die Jugendleitung richtet sich nach den Bestimmungen der bestehenden Jugendordnung und den Beschlüssen des Vorstandes. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Der Jugendobmann ist als Leiter der Jugendabteilung und Vorsitzender des Jugendausschusses verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen und Beschlüsse. Er muß die Verwendung der Mittel, die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, nachweisen.
- 2) Die Jugendkasse wird separat geführt und lediglich ergebnismäßig beim Jahresabschluß mit der Hauptkasse zusammengeführt. Der Jugendkassierer nimmt insoweit in der Abteilung die satzungsmäßigen Aufgaben des Schatzmeisters wahr.

§ 21 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Voraussetzung für die Wahl ist eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens 25 Jahren oder die Ehrenmitgliedschaft
- 2) Nach der Wahl wird vom Beirat in einer konstituierenden Sitzung eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden gewählt.

- 3) Der Beirat sieht seine Aufgabe im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Vereins und betrachtet sich nicht als Interessenvertreter Einzelner. Er berät den Vorstand in allen grundlegenden Fragen des Vereins.
- 4) Zu den weiteren Aufgaben des Beirates gehören:
 - a) die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Mandatsträgern des Vereins,
 - b) die Durchführung von Ehrungen sowie
 - c) die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben.
- 5) Mindestens zweimal im Geschäftsjahr tritt der Beirat zu Sitzungen zusammen.
- 6) Zu außerordentlichen Sitzungen wird der Beirat auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes einberufen.
- 7) Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein.
- 8) Die Sitzungen des Beirates leitet dessen Vorsitzender. Entscheidungen des Beirates bedürfen der Mindestanwesenheit von fünf Mitgliedern. Über die Sitzungen des Beirates ist Protokoll zu führen, dessen Inhalt vertraulich zu behandeln ist.

§ 22 Wirksamkeit von Beschlüssen

- 1) Der Vorstand mit dem geschäftsführenden Ausschuß, der erweiterte Vorstand, die Ausschüsse und der Beirat beschließen in ihren Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

§ 23 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben den Auftrag, die Kassen einmal, bei Bedarf auch öfter, im Geschäftsjahr zu überprüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Richtigkeit der Verbuchungen in Verbindung mit den vorgelegten Belegen.
- 2) Sie haben ihren Prüfbericht der Jahreshauptversammlung, in besonderen Fällen auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, vorzulegen.
- 3) Von besonderen Vorkommnissen oder Beanstandungen ist dem Vorstand über den 1. Vorsitzenden sofort Kenntnis zu geben.

- 4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- 5) Falls einer der ordentlichen Kassenprüfer verhindert ist, übernimmt dessen Aufgabe der Ersatz-Kassenprüfer.
- 6) Eine Wiederwahl ist unzulässig, wobei dies nur gilt, wenn der Kassenprüfer bzw. Ersatz-Kassenprüfer in der Wahlperiode tätig geworden ist.

§ 24 Verantwortlichkeit

Der Vorstand mit dem geschäftsführenden Ausschuß, die Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Beirates sind den Mitgliedern des Vereins für ihre Amtsführung verantwortlich. Der Jahreshauptversammlung ist ein Jahresbericht vorzulegen.

§ 25 Ehrungen, Auszeichnungen

Für eine Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren und darüber hinaus wird eine Ehrung vorgenommen. Für besondere Leistungen und Verdienste kann die für langjährige Mitgliedschaft vorgesehene oder eine sonstige besondere Ehrung vorgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.

§ 26 Übungsleiter

Die Übungsleiter unterstehen dem Vorstand in Verbindung mit dem technischen Leiter und dem jeweiligen Leiter der Abteilung, für die sie tätig sind.

§ 27 Sportausübung

Die Beteiligung an allen Sportarten geschieht freiwillig und auf eigene Gefahr. Der Verein schließt eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung ab, soweit er aufgrund der Verbandsbestimmungen hierzu verpflichtet ist. Den Mitgliedern wird empfohlen, Versicherungen auf eigene Kosten einzugehen. Der Verein ist nicht verpflichtet, hierfür aufgewendete Beträge zu erstatten.

§ 28 Vereinsheime und Geräte

Der Verein unterhält nach Möglichkeit ein eigenes Vereinsheim und stellt zur Durchführung der Sportarten vereinseigene oder gemietete Übungsanlagen und -geräte zur Verfügung. Die Geräte sind in das Inventarverzeichnis aufzunehmen.

§ 29 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sollten sich mindestens 25 Mitglieder des Vereins bereiterklären, den Verein fortzuführen, so kann ein Auflösungsbeschluß nicht wirksam werden.
- 2) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins bei einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Antragsberechtigt sind die Abteilung und der Vorstand.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Duisburg zu, die es nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen. Durch dessen Eröffnung verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit.
- 5) Sollte der Verein im Zeitpunkt seiner Auflösung überschuldet sein, ohne daß hierdurch ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erforderlich würde, so hat der Vorstand Liquidatoren zu bestimmen, die die Abwicklung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen haben.

§ 30 Wirksamkeit der Satzungen

- 1) Der Verein hat sich diese Satzung in der Jahreshauptversammlung am 26.01.1989 gegeben. Die Satzung vom 10.01.1975 ist hiermit aufgehoben.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können schriftlich acht Tage vor dem Stattfinden einer Versammlung über den 1. Vorsitzenden beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei fristgemäßem Eingang des Antrages, ihn der nächsten Versammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 3) Jedem Mitglied ist die Satzung auszuhändigen.
- 4) Von neu aufgenommenen Mitgliedern wird diese Satzung durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag als verbindlich anerkannt.